

Satzung

der Samtgemeinde Elbtalaue über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 und des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Elbtalaue führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze -im nachfolgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 01.06.2009 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt.
- (3) Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des anliegenden oder gleichgestellten Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der jeweiligen Straßenreinigungskosten festgesetzt.
- (2) Der auf die Samtgemeinde entfallende Teil umfasst
 1. die Kosten für die der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einzündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

§ 4

Ermittlung der Straßenfrontlänge

- (1) Straßenfrontlänge im Sinne des § 3 Abs. 2 ist:
 - a) bei Grundstücken, die an eine oder mehrere zu reinigende Straßen anliegen, die Grundstücksbreite, mit der sie ganz oder teilweise anliegen,
 - b) bei Grundstücken, die hinter einem anderen Grundstück liegend mit einem schmalen, zu ihrem Grundstück gehörenden Wegestreifen direkt an die zu reinigende Straße angrenzen (Pfeifenstielgrundstücke), die entsprechend § 5 (Hinterliegergrundstücke) ermittelte Straßenfrontlänge, da sie den Hinterliegergrundstücken im Sinne dieser Satzung gleichgestellt sind,
 - c) bei Grundstücken, die an eine zu reinigende Straße anliegen, von der zwei verhältnismäßig kurze, einander gegenüberliegende, das Grundstück eingrenzende Stichstraßen abgehen, die unmittelbar an die zu reinigende Straße angrenzende Grundstücksbreite und die Länge nur einer der Grundstücksseiten,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die von der Samtgemeinde zu reinigende Straße direkt anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), die nach § 5 dieser Satzung ermittelte Grundstücksbreite.

§ 5

Hinterlieger

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an die von der Samtgemeinde zu reinigende Straße direkt anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite die maßgebliche Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreiten maßgeblich.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksbreite wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis zu 50 m Länge um 25 % und bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung über 50 m Länge um 50 % gekürzt. Für Hinterliegergrundstücke nach Abs. 1 Satz 3 wird die zu der maßgebenden Straße führende Zuwegung zugrunde gelegt. Die nach Satz 1 gekürzte Grundstücksbreite gilt als Straßenfrontlänge.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Eigentümer von Pfeifenstielgrundstücken.

§ 6

Reinigungshäufigkeit

Die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung) aufgeführten Straßen werden 1 x in 2 Wochen maschinell gereinigt.

§ 7

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,85 Euro.

§ 8 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Straße, an der das anliegende oder gleichgestellte Grundstück sich befindet, in das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung aufgenommen worden ist und die Straßenreinigung durchgeführt wird (Anschluss an die Straßenreinigung).
Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Erfolgt die Anzeige über den Wechsel unter Vorlage eines notariellen Vertrages, in dem ein Zeitpunkt für den Übergang der öffentlichen Abgaben bestimmt ist, so gilt grundsätzlich der Wechsel zum gleichen Zeitpunkt als eingetreten. Ist der Zeitpunkt jedoch auf den Beginn eines Kalendermonats vereinbart, so gilt abweichend von Satz 2 der Wechsel als am Vortage vollzogen. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Anschlusspflicht entfällt.
- (4) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung oder der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten bewirken eine Gebührenänderung zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 11 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, und bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Jahres der dementsprechende Teilzeitraum des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes.

- (3) Als Berechnungsgrundlage gelten die gemäß § 4 oder § 5 dieser Satzung ermittelten Straßenfrontmeter.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die zu leistenden Abschlagszahlungen werden jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Unterbleibt eine Festsetzung, so betragen die Abschlagszahlungen je ein Viertel der Vorjahresgebühr. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Samtgemeinde eine jährliche Zahlungsweise zum 01.07. jeden Jahres zulassen.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig, so wird der Abschlagszahlung der zum Beginn der Gebührenpflicht gültige Maßstabswert gemäß § 4 oder § 5 zugrunde gelegt.
- (3) Abschlagszahlungen und Straßenreiniigungsgebühr werden durch Bescheid festgesetzt. Abschläge oder Gebühren für bereits vergangene Zeiträume sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt, so gelten die für den Erhebungszeitraum erhobenen Abschlagszahlungen als endgültig festgesetzte Gebühr. Die Gebühren können zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung nicht auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilt oder als Veräußerer/Erwerber der Samtgemeinde nicht fristgerecht den Wechsel der Rechtsverhältnisse mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG mit einer Geldbuße bis zu der in § 18 Abs. 3 NKAG genannten Höhe geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1999 einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 15.05.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010, der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2017, der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2019 und der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2021 wieder.